

LEG Vertrag

Für die Teilnahme an der “**LEG Hüntwangen Trafo Hinterdorf**”

§1 Präambel

Ab dem 01.01.2026 ist es möglich, Strom innerhalb der Gemeinde zu teilen, unter Einhaltung gewisser technischer Limitierungen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich unter anderem im Stromversorgungsgesetz (StromVG) Art. 17. Ziel solcher lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ist primär, dass Solarstrom unterstützt wird und dass Gemeinschaften und Nachbarschaften an der Energiewende teilhaben können.

§2 Zweck

In diesem Vertrag sagt eine teilnehmende Partei (**LEG-Teilnehmer**) zu, verbrauchter Strom vorrangig von der LEG zu beziehen bzw. produzierter Strom vorrangig an die LEG zu liefern. Die LEG wird durch die zweite Vertragspartei vertreten (**LEG-Vertreter**).

Der verfügbare LEG-Strom wird je Viertelstunde anteilig auf alle teilnehmenden LEG-Bezüger im Verhältnis zu deren jeweiligen Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle LEG-Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an LEG-Strom im Verhältnis zum Verbrauch zugute.

Sobald der LEG-Teilnehmer diesen Vertrag unterschreibt, hat der LEG-Vertreter das Mandat, um den LEG-Teilnehmer in die LEG zu integrieren. Insbesondere kann der LEG-Vertreter im Namen des LEG-Teilnehmers mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB) korrespondieren und die Übermittlung von Daten veranlassen.

§3 Zähler und Rolle des VNB

Bezogener Strom vom LEG-Teilnehmer, welcher nicht von der LEG geliefert werden kann (sog. “Reststrom”) wird dem LEG-Teilnehmer direkt vom VNB bzw. vom Energielieferanten geliefert und zu dessen Konditionen in Rechnung gestellt. Eingespeiste Energie, welche nicht an die LEG abgesetzt werden kann (sog. “Solarstromüberschuss”) wird dem VNB bzw. dem Energieabnehmer des LEG-Teilnehmer verkauft und zu dessen Konditionen vergütet.

Die Zähler der LEG-Teilnehmer bleiben Eigentum des VNB. Die viertelstündlichen Messdaten der Zähler werden vom VNB abgelesen und dem LEG-Vertreter bzw. dem Abrechnungsdienstleister der LEG digital übertragen.

Der VNB kann für den Messstellenbetrieb eine Rechnung stellen. Die Tarife für den Messstellenbetrieb unterliegen der Preispolitik des betreffenden VNB und können über die Zeit ändern, womit der LEG-Vertreter diesbezüglich keine Verantwortung übernimmt.

Es gelten die technischen Anschlussbedingungen des lokalen VNB. Der LEG-Vertreter hat keine Verpflichtung, die Stromversorgung aufrechtzuerhalten, wenn die Versorgung seitens des VNB unterbrochen ist, dies gilt insbesondere bei Stromausfall.

Die LEG-Teilnehmer bleiben Schuldner gegenüber dem VNB (Art. 17e StromVG). Es besteht keine Solidarhaftung für solche Rechnungen.

§4 Tarife

Für die LEG werden die folgenden Tarife festgelegt:

- Preis für die Lieferung von Energie, die von anderen LEG-Teilnehmern gleichzeitig bezogen wird ("Einspeisung von LEG-Strom").
- Preis für den Bezug von Energie, die von anderen LEG-Teilnehmern gleichzeitig produziert wird ("Bezug von LEG-Strom").
- Kosten für die interne Datenbearbeitung, Verwaltung, und Abrechnung der LEG.

Für diesen Vertrag gelten die Konditionen im Anhang 1. Der LEG-Vertreter kann den Anhang 1 anpassen. Dazu muss er in schriftlicher Form alle LEG-Teilnehmer mindestens 1 Monat vor Austrittsfrist informieren. Als solche gilt unter anderem eine E-Mail.

Die folgenden weiteren Tarife für den Bezug oder die Lieferung von Energie sind unabhängig von der LEG und sind damit auch nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Der Energiebezug von Reststrom oder die Energievergütung von Solarüberschuss wird weiterhin durch den Energieversorger des LEG-Teilnehmer übernommen.

Der VNB legt die Preise für Netznutzung, Messung und Abgaben fest. Für den Bezug von LEG-Strom werden zusätzlich zum Energiepreis der LEG (LEG-Tarif Punkt 2) vom VNB reduzierte Netznutzungsgebühren (40% reduziert) und Abgaben (SDL, Bundesabgaben, Stromreserve, Solidarisieren Kosten und förderung Energieeffizienz) verrechnet.

§5 Abrechnungsmodell

Der VNB sendet dem LEG-Teilnehmer direkt die Rechnung für den Reststrombezug und die weiteren Kosten wie z.B. Netzgebühren (für Reststrom und reduziert für LEG-Strom), Messgebühren und Abgaben. Der LEG-Vertreter sendet separat dem LEG-Teilnehmer eine Rechnung für die Kosten der LEG gemäss §4 dieses Vertrags.

Der LEG-Vertreter entscheidet über die Dauer der Abrechnungsperioden. Diese dürfen längstens 12 Monate dauern.

§6 Start, Dauer und Austritt

Eine Voraussetzung für den Eintritt und den Verbleib in der LEG ist eine Mitgliedschaft im Verein "LEG Hüntwangen".

Der vorliegende Vertrag gilt als Planungsmandat an den LEG-Vertreter um den LEG-Teilnehmer zu integrieren, bis der VNB die Teilnahme bestätigt hat. Erst wenn die Messdaten sachgerecht vom VNB übermittelt werden, sind die dies betreffenden Abmachungen in diesem Vertrag anwendbar.

Die vorliegende Vertrag kann unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Der LEG-Vertreter kann das Vertragsverhältnis auf Ende Monat kündigen, wenn der LEG-Teilnehmer mehr als 10 Tage nach einer Mahnung und mehr als 40 Tage nach Rechnungsstellung nicht bezahlt hat.

Des Weiteren kann der LEG-Vertreter das Vertragsverhältnis auf Ende Monat kündigen, wenn es für den Betrieb der LEG technisch notwendig ist (z.B. wenn die definierte Mindestleistung in der LEG nach Austritten unterschritten ist) oder bei fehlender Mitgliedschaft im Verein "LEG Hüntwangen".

Der definitive Austritt ist abhängig von den administrativen Prozessen des VNB, welcher anschliessend die Abrechnung des austretenden LEG-Teilnehmers vollständig übernimmt.

§7 Datenschutz

Der LEG-Vertreter muss sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz halten, insbesondere an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, 235.1).

Er darf als LEG-Vertreter personenbezogene Daten verarbeiten oder an Dritte weitergeben, sowie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Organisation oder Abrechnung der LEG erforderlich ist.

Der LEG-Vertreter kann die Verwaltung der LEG an eine Dienstleistungsfirma abgeben oder Software hierfür benutzen. Der LEG-Vertreter muss Auskunft geben, wenn der LEG-Teilnehmer Informationen anfordert über die Art und Umfang, wie seine Daten verarbeitet werden.

Der LEG-Teilnehmer erhält auf der Abrechnung Einsicht in die Messung seines Verbrauchs und darf sich beim VNB bei Unstimmigkeiten der Messung melden.

§8 Vertragsänderungen

Der LEG-Vertreter hat das Recht, diesen LEG-Vertrag einseitig anzupassen. Änderungen müssen zwingend in schriftlicher Form erfolgen. Als solche gilt unter anderem eine E-Mail. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Vertragsänderungen werden dem LEG-Teilnehmer mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Bei einer Vertragsänderung hat der LEG-Teilnehmer das Recht, per diesem Datum durch schriftliche Kündigung die LEG zu verlassen.

§9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Abmachung für rechtswidrig oder anderweitig nicht durchsetzbar erklärt werden, wird sie vom Rest dieser Abmachung getrennt, ohne dass dies die Rechtmässigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Teile beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die im Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

§10 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz. Der Gerichtsstand ist Hüntwangen.

LEG-Teilnehmer:

Vor- und Nachname(n) _____

Adresse _____

PLZ und Ort _____

E-Mail für Mitteilungen: _____

Telefonnummer (opt.): _____

Datum, Ort, Unterschrift _____

LEG-Vertreter:

Markus Heule

Verein LEG Hüntwangen

Bahnhofstrasse 47

8194 Hüntwangen

+41 79 288 88 15

markus.heule@gmail.com

<https://leg-huentwangen.ch>

Datum, Ort, Unterschrift _____

Quellenangabe: Dieser Vertrag wurde auf der Basis einer Vertragsvorlage von "zevv" erstellt.